OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552585/25/KLe/HK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.03.2023, GZ: BHVBForst-2021-75484/44-FÜM, betreffend einer Rodungsbewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Partei: Land Oberösterreich, vertreten durch RA__.)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die mitbeteiligte Partei hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses als Kommissionsgebühren einen Betrag von 22 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 28.03.2023, GZ: BHVBForst-2021-75484/44-FÜM, dem Antrag der mitbeteiligten Partei vom 03.02.2023 stattgegeben und die Bewilligung, zum Zweck der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B-Straße, auf den Waldgrundstücken Nr. bbb, ccc und ddd, alle KG aaa, Marktgemeinde Mondsee, eine Fläche im Ausmaß von 1.677 m² dauernd und 3.435 m² befristet, zu roden, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde, in der zusammengefasst ausgeführt wurde, dass den Waldflächen eine reinigende Wirkung für Luft- und Wasserhaushalt als auch als Landschaftselement zukomme. Die Wertigkeit der Walderhaltung im unterbewaldeten Talboden sei sehr hoch einzustufen. Die Gemeinde Mondsee verfüge bloß über eine sehr geringe Waldausstattung und über eine deutlich negative Waldflächenbilanz. Die gegenständliche Fläche weise die Sonderwidmung "Schutzgebiet" auf und es handle sich dabei bezüglich des Moosbaches um ein Laichschongebiet. Die Rodung werde zwangsläufig dazu führen, dass die notwendige Beschattung des Moosbaches nicht mehr gegeben sei. Entfalle die Beschattung, werde es keine Vermehrung des Fischbestandes im Moosbach mehr geben und demnach auch ganz grundsätzlich kein funktionierendes Ökosystem, das gerade im Hinblick auf den Nahbereich des Baches für das Mikroklima, das Überleben der Tiere und den pflanzlichen Bewuchs von erheblicher Bedeutung sei. Die Wildwechselmöglichkeit sei bisher nicht berücksichtigt worden. Der Wald des Beschwerdeführers sei durch den fehlenden Deckungsschutz einer zusätzlichen Gefährdung aufgrund der weitaus höheren Angriffsfläche und der Windwurfgefahr ausgesetzt. Es werde bestritten, dass ein öffentliches Interesse an der Errichtung eines Radweges vorliege. Es komme zu einer Versiegelung weiterer Flächen. Die Lärmschutzfunktion, Sicht- und Blendschutz und die Funktion als grüne Lunge sei nicht mehr gegeben. Das Fischereirecht des Beschwerdeführers am Moosbach werde durch die Rodung beeinträchtigt und der Fischfang werde unmöglich. Der Moosbach und die angrenzende Bewaldung würden ein natürliches Zusammenspiel aufweisen. Es sei keinerlei nachvollziehbare und vollständige Interessensabwägung erfolgt bzw. wäre sich nicht mit dem Waldbestand vor Durchführung des Kahlhiebs im Zuge der Interessensabwägung auseinandergesetzt worden. Die bestehende Widmung als Schutzzone für das gegenständliche Laichschongebiet sei nicht berücksichtigt worden. Die verfahrensgegenständliche Rodung beeinträchtige das Waldgrundstück des Beschwerdeführers in vielerlei Hinsicht. Dem Beschwerdeführer komme zweifellos Parteistellung zu, zumal er Eigentümer des angrenzenden Waldgrundstückes sei und ihm ein Interesse an der Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen auf diesen

Wald zukomme. Besonders zu achten sei angesichts § 16 Abs. 2 lit d Forstgesetz 1975 auf das möglichste Hintanhalten von Windgefährdungen. Bislang sei dieser Aspekt seitens der belangten Behörde unberücksichtigt geblieben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die mitbeteiligte Partei die Bäume bereits gefällt habe und nun die Schutzfunktion des bisher bestehenden Waldes zu berücksichtigen sei. Weiters könne die Interessensabwägung der belangten Behörde nicht nachvollzogen werden. Es wurde beantragt der Beschwerde Folge zu geben und die Rodungsbewilligung nicht zu erteilen.

Mit Schreiben vom 04.05.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 06.09.2023, GZ: LVwG-552585/7/KLe/HK, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2025, Ra 2023/10/0422-14, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ein forstfachlicher Amtssachverständiger wurde zu den Fragen des Erosionsschutzes, Bodenschutzes und der Hangsicherung beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 03.02.2023 die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Waldgrundstücken Nr. bbb, ccc, ddd, KG aaa, Gemeinde Mondsee, um eine Fläche im Ausmaß von 1.677 m² dauernd, und 3.435 m² befristet zum Zweck der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B-Straße zu roden.

Die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B-Straße liegt im öffentlichen Interesse (öffentlicher Straßenverkehr). Kombinierte Geh- und Radwege bieten grundsätzlich eine sichere und attraktive Benützungsfläche für diese Zielgruppe. Durch die Trennung vom motorisierten Verkehr wird ein wesentlicher Beitrag zur

Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet. Es ist eine Verbesserung des Verkehrsflusses für Kraftfahrzeuge auf der Fahrbahn zu erwarten.

Der auf historischen Orthofotos auf den antragsgegenständlichen Flächen erkennbare, stockende forstliche Bewuchs aus diversen Laubbaumarten wurde im Dezember 2019 genutzt und auf Stock gesetzt. Derzeit stocken auf der zur Rodung beantragten Fläche Laubgehölze der 1. Altersklasse. Diese bieten keinen Deckungsschutz.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des nord-westlich an die Rodungsfläche angrenzenden Grundstückes Nr. eee, KG aaa. Die derzeitige Bestockung besteht aus Esche, Fichte, Ahorn, Lerche, Eiche der 4. Altersklasse.

Der im ersten Verfahrensgang des Landesverwaltungsgerichts beigezogene forstfachliche Amtssachverständige erstattete im Zuge des Behörden- und des gerichtlichen Verfahrens Befund und Gutachten.

Zur Frage des Erosionsschutzes (Bodenschutz bzw. Hangsicherung) wurde ein weiterer forstfachlicher Amtssachverständiger vom Landesverwaltungsgericht beigezogen.

Die beantragte Rodung hat keine Auswirkungen auf die Erosion des nachbarlichen Waldbodens. Da sich ein Hügel zwischen dem Hauptteil des Waldes und der Rodung befindet, kann daher auf dem nachbarlichen Waldboden keine durch Wasser verursachte Erosion entstehen, da das Wasser den Hügel nicht überwinden kann.

Die Rodung hat daher keine Auswirkungen auf den Hang-, Boden- und Erosionsschutz des nachbarlichen Waldes.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers und des Privatsachverständigen sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Den Beweisanträgen auf Einholung von Amtssachverständigengutachten zur „Trassenalternative, Gewässerökologie, Fischereiökologie und Fischereiwirtschaft“ war mangels Erheblichkeit in einem Rodungsverfahren und den auf den Deckungsschutz und Erosionsschutz des Bodens (Boden- und Hangsicherung) eingeschränkten subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers nicht zu entsprechen.

Von einem gemeinsamen Ortsaugenschein konnte aufgrund der im Akt befindlichen Lichtbilder und der vom forstfachlichen Amtssachverständigen angefertigten Videoaufnahmen abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung iSd Abs. 3 sind gemäß § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Parteien im Sinne des § 8 AVG sind im Rodungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975
[...]
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
[...]

Gemäß § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975 hat jeder Waldeigentümer Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).

Gemäß § 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975 ist der Deckungsschutz jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sehen im Rodungsverfahren die Parteistellung des Eigentümers eines angrenzenden Waldgrundstückes vor. Diesem kommt ein subjektives Recht, das er als Partei des Verfahrens geltend machen kann, jedoch nur insoweit zu, als es um den Schutz seines Waldes vor nachteiligen Einwirkungen geht, die durch die Rodung hervorgerufen werden. Es ist ihm daher verwehrt, eine Beeinträchtigung anderer als der mit seinem Wald im Zusammenhang stehenden öffentlichen Interessen geltend zu machen (vgl. VwGH 03.10.2008, 2008/10/0196; 24.11.2003, 2002/10/0058).

Die vom Beschwerdeführer thematisierte Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG ist von seinem eingeschränkten Mitspracherecht als Eigentümer eines angrenzenden Waldgrundstücks nicht umfasst (VwGH 08.08.2022, Ra 2022/10/0113). Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahmen der belangten Behörde betreffend das öffentliche Interesse an der beantragten Rodung wendet, geht er somit über jenen Bereich hinaus, in welchem ihm ein Mitspracherecht eingeräumt ist.

Seinem weiteren Vorbringen bleibt es schon im Hinblick darauf, dass die Parteistellung des Beschwerdeführers auf die Geltendmachung der mit seinen Interessen verbundenen öffentlichen Interessen beschränkt ist, verwehrt, die Beschwerde zum Erfolg zu führen; zielt es doch darauf ab, darzutun dass, durch die Entfernung der Bestockung negative Auswirkung auf ein Laichschongebiet und damit sein Fischereirecht und den Wildwechsel bestünden, nicht den Intentionen des Schutzgebietes entsprochen worden sei und das Mikroklima beeinträchtigt werden würde.

Mit seinen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer daher nicht auf, inwiefern damit in sein, die Parteistellung im Rodungsverfahren begründendes, subjektives Recht auf Erhaltung des ihm gehörigen nachbarlichen Waldes bzw. auf Abwehr von diesem Waldbestand beeinträchtigenden Maßnahmen eingegriffen wird.

Die an die Waldfläche des Beschwerdeführers angrenzende Bestockung aus Laubgehölzen der 1. Altersklasse bietet derzeit keinen Deckungsschutz. Es ist somit keine offenbare Windgefährdung durch die Rodung zu erwarten.

Weiters machte der Beschwerdeführer eine Gefährdung seines an die Rodungsfläche angrenzenden Waldes durch eine Erosion des Bodens (Hang- und Bodenschutz) geltend.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte dazu aus, dass diese durch Wasser hervorgerufene Erosion aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hügel zwischen Rodung und nachbarlichen Wald) auszuschließen ist.

Es ist daher keine Gefährdung des Waldes des Beschwerdeführers durch eine Erosion des Bodens durch die Rodung zu erwarten.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist im Ergebnis nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Rodungsbewilligung aufzuzeigen.

Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 (in Folge: Aarhus-Konvention – kurz: AK) bestimmt wie folgt (auszugsweise):

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. […]
4. bedeutet ‚Öffentlichkeit' eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;
5. bedeutet ‚betroffene Öffentlichkeit' die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

Artikel 6
Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

(1) Jede Vertragspartei

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;
b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;
c) […]

Artikel 9
Zugang zu Gerichten

(1) […]
(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ (b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,
Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.
Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.
[…]
(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.
(4) […]“

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der (innerstaatlichen) Rechtslage somit unmittelbar zusammen (vgl. VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055).

Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 ForstG 1975 enthält eine (innerstaatlich) abschließende Regelung der Parteistellung im Rodungsbewilligungsverfahren (vgl. VwGH 25.11.2015, Ra 2015/10/0126). Demnach ist der Beschwerdeführer aufgrund des Umstandes, dass ihm als Eigentümer des angrenzenden Waldes Deckungsschutz zu gewähren ist, Partei iSd § 8 AVG.

In seiner Beschwerde leitet der Beschwerdeführer seine Parteistellung jedoch nicht nur aus dem innerstaatlichen Recht ab, sondern auch aus den Vorgaben der Aarhus-Konvention (AK), die als gemischtes völkerrechtliches Übereinkommen

auch Bestandteil der Unionsrechtsordnung und somit von deren Wirkungsanspruch umfasst ist. Die AK dient dazu, der Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Informationen („erste Säule“), eine entsprechende Beteiligung an Entscheidungsverfahren („zweite Säule“) und einen weiten Zugang zu Gerichten („dritte Säule“) in Umweltangelegenheiten zu ermöglichen.

Das in Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK geregelte Rechtsschutzregime („dritte Säule“) steht nur Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit offen. Die Konvention unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen zwei Gruppen der Öffentlichkeit: Der „Öffentlichkeit“ einerseits sowie der „betroffenen Öffentlichkeit“ andererseits. Der allgemeine, weit gefasste Öffentlichkeitsbegriff des Art. 2 Z 4 AK umfasst natürliche und juristische Personen sowie, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen („any person principle“). Die „betroffene Öffentlichkeit“ (Art. 2 Z 5 AK) bildet eine Untergruppe der „Öffentlichkeit“. Die Betroffenheit vom bzw. das Interesse am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren tritt als qualifizierendes Merkmal hinzu.

Zu einer aus der Aarhus-Konvention abgeleiteten Parteistellung ist weiters festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Umweltverbände zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können müssen (vgl. VwGH 28.03.2022, Ra 2020/10/0101, mwN); in anderen Worten: Die aus der Aarhus-Konvention abgeleitete Parteistellung ist darauf beschränkt, im Verfahren die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen (vgl. zuletzt VwGH 29.07.2022, Ro 2020/07/0003, mwN). Es kommt in diesem Zusammenhang daher entscheidend darauf an, ob im jeweiligen Fall "(auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel [steht]" (vgl. VwGH 21.06.2021, Ra 2018/04/0078, mwN).

Im vorliegenden Fall steht der Schutz von unionsumweltrechtlichen Bestimmungen nicht auf dem Spiel. Denn soweit der Beschwerdeführer auf die Störung des Laichschongebietes Moosbach hinweist, übersieht er, dass Auswirkungen auf ein Laichschongebiet keinen Prüfgegenstand des Bewilligungsverfahrens nach §§ 17 ff Forstgesetz 1975 bilden und daher nicht in einem forstrechtlichen Verfahren geltend zu machen sind.

Nach § 7 Abs. 1 AVG haben Verwaltungsorgane sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;

2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Die allfällige Befangenheit eines Sachverständigen kann nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorganes ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen, etwa wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung gefolgert werden kann (VwGH 29.04.2011, 2010/09/0230).

Mit dem bloßen Hinweis darauf, der im ersten Verfahrensgang vom Landesverwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige sei bei der belangten Behörde tätig bzw. mit der Sache bereits in der ersten Instanz befasst gewesen, wird eine Hemmung seiner unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive in Bezug auf die konkreten von ihm zu beurteilenden Fachfragen nicht aufgezeigt (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040).

Im konkreten Einzelfall sind für das Landesverwaltungsgericht keine Fakten ersichtlich, die an der Unbefangenheit des vom Landesverwaltungsgericht beigezogenen Amtssachverständigen diesbezüglich Zweifel aufkommen lassen. Der Amtssachverständige hat sich ausführlich mit dem verfahrensgegenständlichen Thema befasst. Im Übrigen kommt der vom Beschwerdeführer beigezogene Privatsachverständige ebenfalls zum Ergebnis, dass kein Deckungsschutz besteht.

Ferner stellt der bloße Umstand, dass eine (privatwirtschaftlich agierende) Gebietskörperschaft in einem Verfahren vor ihren eigenen Organen Parteistellung hat, keinen wichtigen Grund im Sinne des § 7 AVG dar (VwGH 14.12.1995, 94/06/0203; 18.06.1980, 3016/79).

Es ist auch keine Befangenheit des Organwalters der belangten Behörde erkennbar.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die Beurteilung, ob die erfolgte Nutzung des Bestandes auf der zur Rodung beantragten Fläche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde, nicht Verfahrensgegenstand ist.

Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG).

Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22 Euro. Der durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen dauerte eine halbe Stunde, weshalb von der mitbeteiligten Partei gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 22 Euro zu entrichten ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer